

E-Tretroller

Fortbildung für das Ehrenamt



Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V., September 2019

E-Tretroller

Neue Mobilitätsform in aller Munde und mit diversen Meinungen



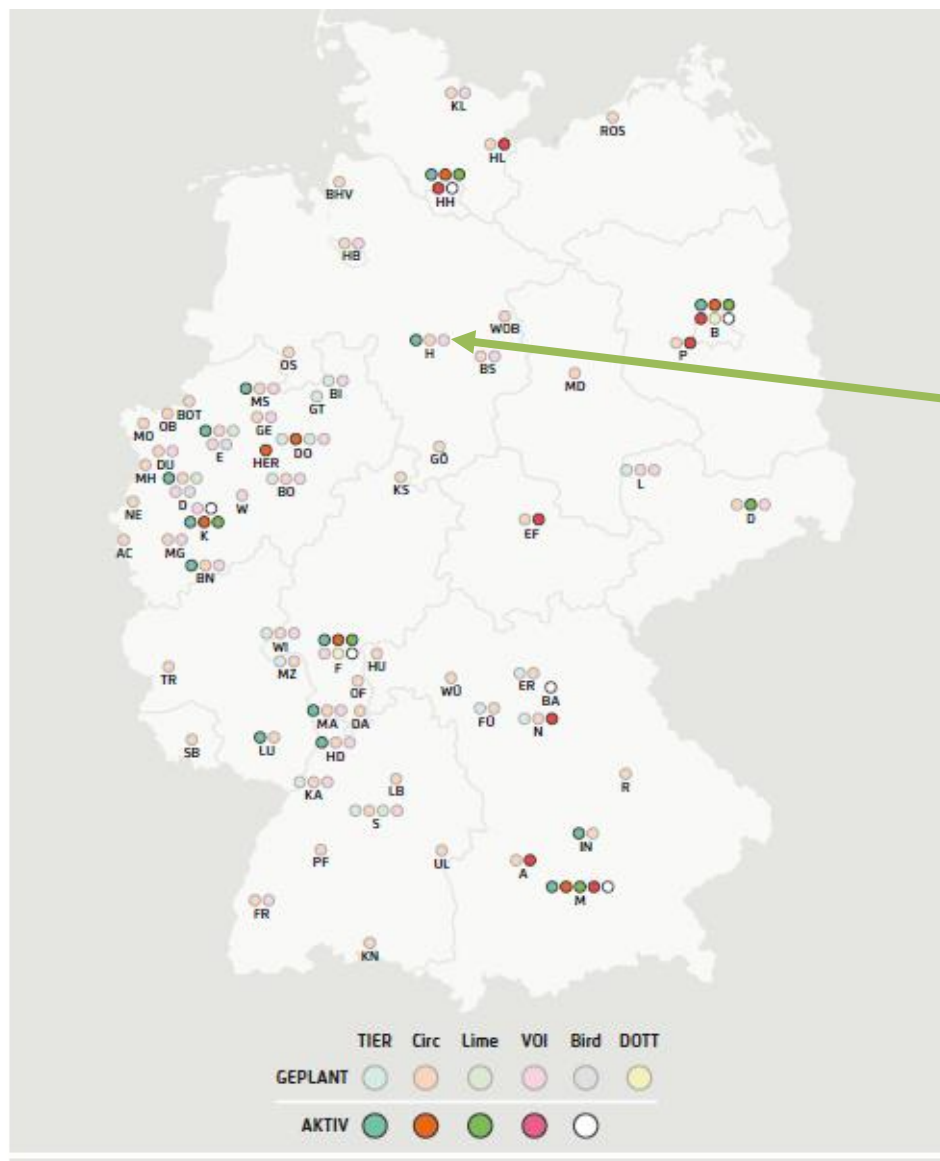
„(Dieses) Einmann-Teufelsgefährte könnte das städtische Leben mit neuem Terror überziehen“ (New York Herald, 1916)

Chef der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KVB), Andreas Gassen, will E-Tretroller verbieten lassen (München, Merkur, 2019)

Siegfried Brockmann (UDV) "Ein Verbot der E-Tretroller so kurz nach der Einführung zu fordern, ist Quatsch., (Berlin, 2019)

E-Tretroller

Leihanbieter und Durchdringung in Deutschland



- In Niedersachsen waren zum August E-Tretroller als Leihfahrzeuge bisher nur in Hannover über Tier erhältlich
- Weitere Städte und Anbieter werden sukzessive mit E-Tretroller als Leihfahrzeuge folgen

E-Tretroller

Aktuelle Situation – Fehlverhalten und Unfallzahlen

- **Häufiges Fehlverhalten** der Nutzer mit Einführung der neuen Mobilität, weil die gesetzliche Regelungen nicht bekannt sind
 - Fahren auf Gehwegen und in Fußgängerzonen
 - Fahren zu zweit auf E-Tretroller
 - Fahren unter Alkoholeinfluss
 - Keine Handzeichen
- Laut einzelnen Medienberichten **derzeit höhere Unfallzahlen** (u.a. auch Alleinunfälle); bspw. in Hamburg; aber die von manchen befürchteten **massenhaften Unfälle** durch den Einzug der E-Tretroller **sind bislang ausgeblieben**
- **Verletzungsrisiken wie beim Radverkehr** (Kopfverletzungen, Knochenbrüche), bei deutlich **höherer Durchschnittsgeschwindigkeit**



→ **Aufklärung und Informationen sind erforderlich!**

- Verordnung **definiert Elektrokleinstfahrzeuge** genau (vgl. § 1); u.a.:
 - **Kraftfahrzeuge** mit elektrischem Antrieb
 - **nicht weniger als 6 km/h** und **nicht mehr als 20 km/h**
 - mit **Lenk-** oder **Haltestange**
 - **kein Sitz**
 - **nicht mehr als 55 kg**
- Verordnung **bestimmt Anforderungen an Inbetriebnahme** (vgl. § 2 bis § 7); u.a.:
 - **Versicherungsplakette** (Kennzeichen)
 - Fabrikschild mit Genehmigungsnummer der **Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE)** und Kennzeichnung als Elektrokleinstfahrzeug
 - **Zwei** voneinander unabhängig **Bremsen**
 - **Licht** und **Klingel/Glocke**

→ **Nicht jedes, durch einen Elektromotor angetriebenen Fahrzeug/Gefährt fällt unter die Verordnung!**

§ 10 Zulässige Verkehrsflächen

- (1) Innerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Elektrokleinstfahrzeuge **nur baulich angelegte Radwege**, darunter **auch gemeinsame Geh- und Radwege** und die dem Radverkehr zugeteilte Verkehrsfläche **getrennter Rad- und Gehwege**, sowie **Radfahrstreifen** und **Fahrradstraßen** befahren. Wenn solche nicht vorhanden sind, **darf auf Fahrbahnen oder in verkehrsberuhigten Bereichen gefahren werden**.
- (2) Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Elektrokleinstfahrzeuge **nur baulich angelegte Radwege**, darunter **auch gemeinsame Geh- und Radwege** und die dem Radverkehr zugeteilte Verkehrsfläche **getrennter Rad- und Gehwege**, sowie **Radfahrstreifen** in Verbindung mit, **Fahrradstraßen** und **Seitenstreifen** befahren. Wenn solche nicht vorhanden sind, **darf auf Fahrbahnen** gefahren werden.
- (3) Für das **Befahren von anderen Verkehrsflächen** können Ausnahmen zugelassen werden. Eine Zulassung kann durch Anordnung des Zusatzzeichens bekannt gegeben werden.



→ Fahren nur auf Radwegen oder der Fahrbahn!

- Einzeln **hintereinander fahren** und nicht anhängen (§ 11eKFV)
- Möglichst weit **rechts fahren**
- **Handzeichen geben**, wenn kein Fahrtrichtungsanzeiger vorhanden
- Auf Radverkehr **Rücksicht nehmen**, nicht behindern oder gefährden
- **Abstellen** analog der **für Fahrräder geltenden Vorschriften**
- Bei Verboten dürfen Elektrokleinfahrzeuge geschoben/getragen werden
- **Verbote für den Radverkehr gelten auch für Elektrokleinstfahrzeuge**
- **Lichtzeichen gelten auch für Elektrokleinstfahrzeuge.**



→ StVO gilt auch für E-Tretroller!

E-Tretroller

Das Wichtigste auf einen Blick (1/4)



E-Tretroller (Elektrokleinstfahrzeuge) **gelten als Kraftfahrzeuge**. In Folge sind für E-Tretroller eine **Haftpflichtversicherung** und eine **Betriebserlaubnis** zwingende Voraussetzung für eine Nutzung.



Mit dem **E-Tretroller muss** grundsätzlich auf den **Radverkehrsflächen gefahren werden**. Ist keine Radverkehrsfläche vorhanden ist die Fahrbahn zu nutzen.



Für den **Radverkehr ggf. freigegebene Zonen** (bspw. Einbahnstraße) sind **für E-Tretroller nicht freigegeben**, es sei denn, das ist über ein Sonderzeichen erlaubt. I.d.R. ist das Fahren in Fußgängerzonen verboten.



Auf **gemeinsamen Geh- und Radwegen** hat der **Fußverkehr Vorrang**; er darf weder behindert noch gefährdet werden.

E-Tretroller

Das Wichtigste auf einen Blick (2/4)



Es dürfen **keine weiteren Personen** auf dem **E-Tretroller** mitgenommen werden.



Die **Nutzung eines Mobiltelefons** ohne Freisprecheinrichtung ist **verboten** (Bußgeld 100 Euro und 1 Punkt).



Es gelten die **gleichen Promillegrenzen wie beim Autofahren**:

- 0,0 Promille bis 21 Jahre bzw. Ende Probezeit
- > 0,5 Promille = Ordnungswidrigkeit; hohes Bußgeld , Punkte und Fahrverbot
- > 1,1 Promille = Straftat (beim Unfall schon ab 0,3 Promille).



E-Tretroller dürfen (erst) ab 14 Jahren gefahren werden.

E-Tretroller

Das Wichtigste auf einen Blick (3/4)

Wesentliche Inhalte der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)

Abbildung 1

 Elektrokleinstfahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (ohne Sitz) Leistung: max. 500 W	Selbstbalancierende Elektrokleinstfahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (mit oder ohne Sitz) Leistung: max. 1.400 W 
Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit: max. 20 km/h 	 Gewicht: max. 55 kg L/B/H: max. 200/70/140 cm
Allgemeine Betriebserlaubnis und Versicherungsplakette erforderlich 	 Verkehrssicherheitsrechtliche Mindestanforderungen (Brems- und Lichtsysteme, Fahrdynamik, elektrische Sicherheit etc.)
Mindestalter für das Fahren von Elektrokleinstfahrzeugen: 14 Jahre 	 Keine Helmpflicht
Benutzungspflicht von Radverkehrsanlagen 	 Verkehrsvorschriften entsprechen denen von Kraftfahrzeugen (z. B. Alkoholgrenzwerte)
Freigabe anderer Verkehrsflächen durch Anordnung eines Zusatzzeichens möglich 	 Parkvorschriften entsprechen denen von Fahrrädern

E-Tretroller

Das Wichtigste auf einen Blick (4/4)

	Elektrokleinstfahrzeug ugs. „E-Scooter“	Pedelec ugs. „E-Bike“	S-Pedelec
Altersgrenze / Mindestalter	14	keine	16
Führerscheinplicht	nein	nein	ja, Klasse AM
Versicherungspflicht	ja	nein	ja
Höchstgeschwindigkeit	20 km/h	25 km/h (mit Tretunterstützung)	45 km/h (mit Tretunterstützung)
Fahrbahnbenutzung	Radweg / Fahrbahn	Radweg / Fahrbahn	Fahrbahn
Helmpflicht	nein	nein	ja*
Alkoholgrenzen	Alkoholgrenzen für Kraftfahrzeugführer	Alkoholgrenzen für Radfahrer	Alkoholgrenzen für Kraftfahrzeugführer
Rotlichtverstoß	Verstöße werden geahndet wie bei Fahrradfahrern	Verstöße werden geahndet wie bei Fahrradfahrern	Verstöße werden geahndet wie bei Kraftfahrzeugführern
unter 1 Sekunde	60 € + 1 Punkt	60 € + 1 Punkt	90 € + 1 Punkt
über 1 Sekunde	100 € + 1 Punkt	100 € + 1 Punkt	200 € + 2 Punkte + 1 Monat Fahrverbot

*nach § 21a StVO

E-Tretroller

Weitere Fahrzeuge / Geräte und deren Einstufung

Segway

- Ursprünglich als Mobilitätshilfe konzipiert, (Mobilitätshilfeverordnung), jetzt als Elektrokleinstfahrzeug in der eKfV erfasst.
- Versicherungskennzeichen



Ninebot miniPRO by Segway

- Die Lenkstange ist auf eine Kniestütze geschrumpft.
- Nicht durch eKfV erfasst, keine Zulassung im deutschen Straßenverkehr
- Falls doch, Verstoß gegen Zulassungs-Versicherungs- und Fahrerlaubnispflicht.



Hoverboard

- Auf Lenkstange wird gänzlich verzichtet.
- Nicht durch eKfV erfasst, keine Zulassung im deutschen Straßenverkehr
- Falls doch, Verstoß gegen Zulassungs-Versicherungs- und Fahrerlaubnispflicht.



E-Tretroller

Weitere Fahrzeuge / Geräte und deren Einstufung

E-Kart auf Basis eines Ninebot minniPRO

- Nicht durch eKFV erfasst, keine Zulassung im deutschen Straßenverkehr
- Falls doch, Verstoß gegen Zulassungs-Versicherungs- und Fahrerlaubnispflicht.



Monowheel, Gyrokofterantrieb

- Nicht durch eKFV erfasst, keine Zulassung im deutschen Straßenverkehr
- Falls doch, Verstoß gegen Zulassungs-Versicherungs- und Fahrerlaubnispflicht.



E-Scateboard / E-Longboard

- Nicht durch eKFV erfasst, keine Zulassung im deutschen Straßenverkehr
- Falls doch, Verstoß gegen Zulassungs-Versicherungs- und Fahrerlaubnispflicht.



→ Alle obigen weiteren Fahrzeuge / Geräte dürfen - mit Ausnahme des Segway - **nicht** im Straßenverkehr genutzt werden!

E-Tretroller Praxistest



*Und nach der Theorie
folgt die Praxis !*



- **Wir alle gemeinsam wollen**, dass die Menschen in allen Lebensphasen möglichst **lange**, möglichst **sicher**, möglichst **individuell** und **selbstbestimmt, mobil** bleiben (**optimale Mobilität und Verkehrssicherheit zugleich**)

→ Unser gemeinsames Ziel muss es sein:

- 1) Aufklärung vor Ort über die gesetzlichen Regelungen
- 2) Ansprechpartner vor Ort für Interessierte und Familien (ab 14 Jahren!)
- 3) Hilfestellungen und Empfehlungen (Schonraum, Helme, Schutzkleidung...)

→ Gemeinsame Diskussion:

- Wir relevant ist das Thema vor Ort?
- Was benötigen wir/Sie für die Rolle des Ansprechpartners?
- Was sollte neben E-Tretrollern (vgl. weitere Fahrzeuge) noch bespielt werden?
- Ist die Integration in Programme/Verkehrssicherheitstage wie „Fahrrad, aber sicher!“ sinnvoll?
- ...

- **Aufklärung vor Ort, Hilfestellungen und Empfehlungen**

- 1. Vor erstmaliger Benutzung sollte man sich mit dem E-Tretroller im Schonraum vertraut machen.
- 2. Es empfiehlt sich erst im öffentlichen Straßenverkehr zu fahren, wenn man sich sicher fühlt und Anfahren, Bremsen, Kurvenfahren, Zielbremsen, Ausweichen und Gefahrenbremsen bewältigen kann.
- 3. Zu beachten ist, dass Handzeichen und Schulterblick, je nach E-Tretroller, größere Schwierigkeiten insbesondere beim Rechtsabbiegen bereiten können.
- 4. Es besteht keine Helmpflicht, aber, Helme retten Leben!

- **Kooperation mit Tier Mobility für mehr Verkehrssicherheit in Niedersachsen im Bereich E-Tretroller**

Ziele der Kooperation

- Aufklärung über die gesetzlichen Regeln zur Vermeidung von Fehlverhalten
- Empfehlungen für das richtige Fahren mit E-Tretrollern um Gefahrensituationen zu vermeiden
- Landesweite Bereitstellung von neutralen Ansprechpartnern (Verkehrswachten)

Erste Schritte der Kooperation

- Erstgespräch am 5. September zwischen Tier und Landesverkehrswacht
- Bereitstellung von je zwei E-Tretrollern für bis zu 9 Fortbildungsveranstaltungen für das Ehrenamt der Landesverkehrswacht Niedersachsen (Start ab 17.09.2019).
- Teilnahme von Tier an der Fortbildungsveranstaltung für das Ehrenamt der Landesverkehrswacht Niedersachsen in Hannover am 08.11.2019; ggf. Teilnahme von Tier an weiteren Fortbildungsveranstaltungen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!